

Leitfaden der Kommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis

Beschluss des Senats vom 26. April 2022 (Mitt. TUC 2022, Seite 303)

Mit Beschluss des Senats vom 15. Juni 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 495) ersetzt diese Kommission die *Kommission für Forschungsethik und -folgenabschätzung* und die *Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens*.

Das Aufgabengebiet der Kommission umfasst die nachstehenden Bereiche:

Teil A: Verantwortung der Wissenschaft

- (1) Im Spannungsfeld zwischen der Freiheit von Wissenschaft und Forschung einerseits und der Verantwortung der Forschenden andererseits, kommt der Kommission eine besondere Aufgabe zu. Sie unterstützt die Forschenden durch Beratung bei der Beurteilung ethischer Aspekte in der Forschung. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Sicherheitsrelevanz und der „dual use“-Problematik.

Die Kommission trägt diese Themen in das universitäre Leben hinein, indem sie das Bewusstsein für solche Fragen schärft. Die Verantwortung der Forschenden soll Teil des Lehr- und Fortbildungsangebots sein.

- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Clausthal sollen sich von der Kommission vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden könnten.

Die Beratung erfolgt auf Antrag. Dieser soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Forschungsanträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind. Anträge können von den Antragstellenden zurückgenommen oder geändert werden.

Die Kommission kann auch Hinweise Dritter zum Thema der Befassung machen.

Die Kommission stellt durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fragen beraten hat. Sie

nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, vertretbar erscheint.

Stellungnahmen der Kommission haben empfehlenden Charakter. Die Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihr Handeln sowie deren Wissenschaftsfreiheit bleibt bestehen.

Teil B: Gute Wissenschaftliche Praxis

- (3) Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von grundlegender Bedeutung. An der TU Clausthal wird den wissenschaftlich Tätigen mit der *Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal* eine weitgefaste Beschreibung möglicher Tatbestände zur Orientierung an die Hand gegeben. Die Kommission unterstützt die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Regeln in Abstimmung mit der *Ombudsperson in Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens* an der TU Clausthal und steht darüber hinaus beratend zur Verfügung.

Die *Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal* legt zudem dar, wie im Verdachtsfall auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorgegangen wird. Das Vorgehen wird in der Regel die *Ombudsperson* mit einschließen.

Teil C: Allgemeines

- (4) Die Kommission kann sich selbst mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung befassen und hierzu Empfehlungen beschließen.
- (5) Die Kommission berät im Einzelfall Senat oder Präsidium auf deren Antrag hin.
- (6) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts sowie der Empfehlungen nationaler und internationaler Wissenschaftsorganisationen.

Verfahrensregeln

Für die Arbeit der *Kommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis* finden die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der TU Clausthal Anwendung. Ergänzend gelten die Verfahrensvorgaben in der *Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal*